

## Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Hausham

Die Gemeinde Hausham erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Miesbach vom 07.08.1980. Az. II/1-028-1 Al/kö genehmigte, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2008, Friedhofs- und Bestattungssatzung:

### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### **§1**

#### **Gemeindliche Bestattungseinrichtungen**

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Hausham folgende Bestattungseinrichtungen:

1. Einen Friedhof mit einem Leichenhaus
2. Das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal.

#### **§2**

#### **Bestattungsanspruch**

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet,
  - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  - b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

#### **§3**

#### **Benutzungszwang**

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
  - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
  - b) Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benut-

- zung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);  
c) Beisetzung von Urnen
- (2) Die Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen sind nach Vornahme der ersten Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, in das Leichenhaus zu bringen.
  - (3) Leichen, die nach § 4 BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal oder durch die von der Gemeinde bestellte Leichenfrau eingesargt werden.
  - (4) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 a, dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus, das sich in der Gemeinde befindet, dem Leichenhaus gleich erachtet.
  - (5) Abs. 1 b und c gelten nicht für Verstorbene, die ein Recht auf Bestattung im Friedhof der Pfarrgemeinde Agatharied hatten.
  - (6) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 mit 3 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## II. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

### **§4 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Erdbestattungen werden von Montag bis Freitag bis spätestens 15.00 Uhr (Beginn) durchgeführt. Urnenbestattungen werden zusätzlich zu dieser Zeit auch am Samstagvormittag bis 12.00 Uhr zugelassen. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und ggf. jeweiligen Pfarramt fest.

### **§5 Größe der Gräber**

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:
  - a) Bei Kindergräbern (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) bemißt sich die Länge und Breite nach der Größe der Särge.
  - b) Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 7. Lebensjahr (Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber):

eine Grabstelle : Länge 2,50 m, Breite 0,80 m  
zwei Grabstellen: Länge 2,50 m, Breite 1,50 m  
drei Grabstellen: Länge 2,50 m, Breite 2,10 m.

- (2) Die Tiefe der Gräber bei Erwachsenen beträgt wenigstens 1,80 m, bei Kindern unter 12 Jahren wenigstens 1,30 m, bei Kindern unter 2 Jahren wenigstens 0,80 m.
- (3) Die Grabstätten, die ausschließlich zur Beisetzung von Urnen bestimmt sind (Urnengräber), haben 0,80 m Länge und 0,50 m Breite. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

## **§6**

### **Aufbewahrung von Leichen**

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen, ausgenommen es sprechen Gründe der Religion (russisch-orthodox) dagegen.

## **§7**

### **Ruhezeiten**

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, sowie für Aschenreste in Urnengräbern 10 Jahre.

## **§8**

### **Umbettung auf Antrag**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls

an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

### III. GRABSTÄTTEN

#### **§9**

#### **Arten der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Wahlgräber
  - b) Reihenrandgräber
  - c) Reihengräber
  - d) Kindergräber
  - e) Urnengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

#### **§10**

#### **Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber**

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr und Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber für Verstorbene vom 7. Lebensjahr an.
- (2) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber können mit Ausnahme der in § 5 Abs. 1 a bezeichneten Kindergräber aus mehreren Grabstellen bestehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.

#### **§11**

#### **Urnengräber**

- (1) In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als sechs Urnen.
- (2) Der Einbau einer Betonwanne in ein Urnengrab kann zugelassen werden.
- (3) Urnen können auch in Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräbern von Verstorbenen ab dem 7. Lebensjahr beigesetzt werden.
- (4) In der Urnennische können bis zu 4 Urnen ohne Überurne beigesetzt werden.

- (5) Gemeinschaftsgrabanlage ist die Urnensammelgrabstätte ohne Einzelbezeichnung der Urnenbestattungsplätze und ohne Grabdenkmal. Aus der Gemeinschaftsgrabanlage können Urnen nur mehr zur Sicherung der Strafrechtspflege entnommen werden.
- (6) Die Beisetzung einer Urne in der Gemeinschaftsgrabanlage ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder auf Verlangen der Personenberechtigten bzw. der Angehörigen, die aufgrund des Art. 15 Abs. 2 BestG i.V.m. § 1 Abs. 1 BestV für die Bestattung zu sorgen haben, vorzunehmen. Die Urne wird nur für die Dauer von 10 Jahren beigesetzt.
- (7) In der Gemeinschaftsanlage wird mit der Beisetzung einer Urne kein Benutzungsrecht an einem Urnenbestattungsplatz erworben.
- (8) Nach Ablauf von 10 Jahren wird ein Urnenbestattungsplatz in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnenbeisetzungen wieder belegt.

## **§12 Beisetzung in Grabstätten**

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (3) Bei gewünschter Tieferlegung (Tiefe 2,10 m) können in einer Grabstelle zwei Leichen übereinander beigesetzt werden.
- (4) Für die Erdbestattung in Gräbern sind möglichst Weichholzsärge zu verwenden.

## **§13 Nutzungszeit und Übertragung des Nutzungsrechts**

- (1) Die Nutzungszeit wird wie folgt festgesetzt:
 

a) Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber	15 Jahre
b) Kindergräber und Urnengräber	10 Jahre
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BestV genannten Angehörigen übertragen. Das gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (3) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

BestV genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.

- (4) Der Übergang des Nutzungsrechts ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit, wenn keine Aufstiftung beantragt wird.

#### IV. GESTALTUNG VON GRABMÄLERN

### **§14**

#### **Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören:
  - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1 : 10;
  - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;
  - c) eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.

### **§15**

#### **Größe der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) Wahlgräber	Höhe 1,30 m, Breite 1,40 m
b) Reihen- und Reihenrandgräber	Höhe 1,10 m, Breite 1,20 m
c) Kinder- und Urnengräber	Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m.
- (1a) Die Grabmäler dürfen eine Tiefe von 0,20 m, Findlinge eine Tiefe von 0,30 m nicht überschreiten.
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu

Außenkante) nicht überschreiten:

a) Reihen-, Reihenrand- und Wahlgräber	
eine Grabstelle	0,90 m
zwei Grabstellen	1,50 m
drei Grabstellen	2,00 m
b) Kindergräber	0,60 m
c) Urnengräber	0,50 m

## **§16 Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (4) Die Anbringung von Bildern Verstorbener auf Grabsteinen ist im Einzelfall bei der Gemeinde zu beantragen.

## **§17 Standicherheit**

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

## **§18 Pflege der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind spätestens alle 6 Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten und instandzuhalten. Um das einheitliche und würdige Gesamt-

bild des Friedhofs zu erhalten und sicherzustellen, soll bei jeder Grabstätte spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung ein Grabhügel umlaufend bepflanzt werden oder eine Umrandung mit zum Grabstein passenden Steinen angelegt werden.

- (2) Das Anpflanzen von baum- und strauchartigen Gewächsen auf den Grabstätten bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu lagern.
- (4) Das Bestreuen der Grabhügel und Umrandung mit Kies oder Gesteinsplitt sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- (5) Grabdenkmäler u. ä. werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt, wenn sie trotz Aufforderung oder eines Hinweises - soweit die Anschrift des Grabinhabers bekannt ist - binnen 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernt werden.
- (6) Der verwelkte Blumenschmuck an der Urnenwand ist von den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Kerzen dürfen nicht am Boden, sondern nur in den dafür vorgesehenen Kerzenständern entzündet werden. Bei Nichtbeachtung erfolgt die kostenpflichtige Entfernung durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) An der Urnenwand dürfen keine Kränze oder Gegenstände befestigt werden.

## V. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

### **§19** **Leichenperson**

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen werden durch die von der Gemeinde bestimmte Person oder einem Bestattungsunternehmen vorgenommen.

### **§20** **Leichenträger**

- (1) Der Transport des Sarges vom Leichenhaus zur Grabstätte, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei der Beerdigungsfeierlichkeit wird von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

## **§21 Friedhofswärter**

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.

## **VI. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§22 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

### **§23 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend der Zweckbestimmung zu verhalten. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
  - b) Tiere mitbringen;
  - c) gewerbliche Dienste und Waren anzubieten;
  - d) Druckschriften zu verteilen;
  - e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  - f) das Übersteigen der Einfriedung, das Beschädigen und Beschmutzen von Denkmälern, Bänken, Baulichkeiten und der gärtnerischen Anlagen, sowie das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  - g) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern Erde oder sonstiger Gegenstände;
  - h) die Verschmutzung der allein für die Grabpflege vorhandenen Wasserstellen und Gießkannen;
  - i) das Rauchen und Lärmen auf dem Friedhof;
  - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

## **§24**

### **Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt eine Zulassungskarte aus.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in der früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

## VII. SCHLUßVORSCHRIFTEN

## **§25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt;
2. eine der in §§ 4, 13, 14 und 24 festgelegten Anzeige- oder Vorlagepflichten verletzt;
3. gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof (§ 23) verstößt.

## **§26**

### **Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn dadurch gesetzliche Bestimmungen nicht verletzt werden.

## **§27**

### **Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§28**

#### **Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§29**

#### **Inkrafttreten**

In dieser Form ist die Satzung am 08.07.2008 in Kraft getreten.